

---

# Sicherheit am Arbeitsplatz

---



Mitteilungsblatt der  
Lederindustrie-Berufsgenossenschaft

Dezember 2004

Nr. 4



## Neue Gefahrstoffverordnung

(Seiten 3–5)

# Vertreterversammlung tagte in Würzburg

## Diskussion über die Zukunft der Berufsgenossenschaften beherrschendes Thema

**D**ie Vertreterversammlung der Lederindustrie-BG traf zum vorletzten Mal in der 9. Amtsperiode zusammen. Im Vordergrund der Diskussionen und Entscheidungen stand zum wiederholten Mal die politische Debatte über die Zukunft der Berufsgenossenschaften. Sowohl der amtierende Vorstandsvorsitzende Heinrich Zimmermann, als auch Hauptgeschäftsführer Ulrich Meesmann betonten: Es gibt zur gesetzlichen Unfallversicherung keine sinnvolle und preiswertere Alternative! Durch die vorbildliche Präventionsarbeit konnte die Anzahl der Arbeitsunfälle auf einen historischen Tiefstand gesenkt werden. Das ist hauptsächlich der fundierten Branchenkenntnis der Lederindustrie-BG zu verdanken. Eine Abkehr von dieser erfolgreichen Arbeit darf es daher nicht geben, so bekräftigten die Mitglieder der Vertreterversammlung. Dennoch: Auch die gesetzliche Unfallversicherung muss sparen. Die Lederindustrie-BG, die ja bereits



eine Verwaltungsgemeinschaft mit zwei BGen unterhält, hat Verhandlungen mit weiteren Berufsgenossenschaften aufgenommen. Ziel ist, durch Kooperationen und eine vertiefte Zusammenarbeit Kosten für die Mitgliedsbetriebe zu minimieren, ohne die

gute Arbeit von Prävention und Rehabilitation in Frage zu stellen. Als einen Schritt in diese Richtung beschloss die Vertreterversammlung einen um rund 4% gegenüber dem Vorjahr reduzierten Haushalt für das Jahr 2005. ■

## Die Lederindustrie-BG leistet mehr!



Ulrich Meesmann

**M**ehr als 3.500 neue Berufserkrankungen durch Asbest verzeichneten die Berufsgenossenschaften im Jahr 2003. So schrieb es der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften jüngst in einer Pressemitteilung. Eine erschreckende Meldung! Nur gut, dass hierzulande die gesetzliche Unfallversicherung für Heilbehandlung, Rehabilitation und Rentenzahlungen der Geschädigten aufkommt. Das ist nicht überall so! In den USA beispielsweise sind Unternehmen nicht aus der Schadenshaftung für ihre Mitarbeiter befreit. Hohe Schadensersatzforderungen be-

troffener in der Vergangenheit sind die Folge und mancher auch namhafte Betrieb ist dabei auf der Strecke geblieben – mit allen wirtschaftlichen und sozialen Folgen – denken Sie nur an die entlassenen Belegschaften.

Die Ablösung der Unternehmerhaftung ist nur einer von vielen Vorteilen, die die gesetzliche Unfallversicherung bietet. Durch große Präventionsanstrengungen werden die Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz verringert. Das „Alles-aus-einer-Hand-Prinzip“ macht das Verhältnis von Ursache und Wirkung bei Schadensfällen transparent. Die spezifischen Branchenkenntnisse tun ein Weiteres, um den versicherten Beschäftigten der Mitgliedsunternehmen sichere und gesunde Arbeitsplätze zu ermöglichen.

Die Lederindustrie-Berufsgenossenschaft leistet aber noch mehr! Durch die Verwaltungsgemeinschaft mit der Papiermacher- und der Zucker-Berufsgenossenschaft sorgt sie für eine effektive, kostengünstige und moderne Verwaltung. Kritiker der Berufsgenossenschaften behaupten ja immer wieder, die Unfallversicherungsträger seien zu teuer und zu ineffizient. Jedoch sind sie bisher den Beweis schuldig geblieben, dass solche Leistungen, wie sie

von unserer Berufsgenossenschaft angeboten werden, kostengünstiger zu bekommen sind. Die Ziele der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft haben wir jedenfalls fest im Blick: Weitere Senkung der Unfallzahlen, Beitragsstabilität, Ausbau des Dienstleistungsangebots für die Versicherten und die Mitgliedsbetriebe. Diese Ziele werden wir, nicht zuletzt dank Ihrer Mitwirkung, sicher erreichen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches und erfolgreiches Jahr 2005.

*Ulrich Meesmann  
Hauptgeschäftsführer*

### IMPRESSUM

Herausgeber: Lederindustrie-Berufsgenossenschaft, Lortzingstraße 2, 55127 Mainz, Telefon 06131/785-1, Fax 06131/785-566.

Verantwortlich für den Inhalt:  
Direktor Ulrich Meesmann.

Redaktion: Dipl.-Ing. Georg Wörsdörfer.  
Erscheinungsweise: vierteljährlich. Bezugskosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Verlag: Dr. Curt Haefner-Verlag GmbH, Bachstr. 14-16, 69121 Heidelberg, Telefon 06221/6446-0, E-Mail: info@haefner-verlag.de.

Druck: W & F Druck und Medien GmbH, Leimen-St. Ilgen.

## Gefahren erkennen, einschätzen, dokumentieren

# Die neue Gefahrstoffverordnung kommt

Am 24. September 2004 ist die novellierte Fassung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) endgültig vom Bundesrat verabschiedet worden. Sie wird voraussichtlich im 1. Quartal des Jahres 2005 in Kraft treten. Das bedeutet, dass sich alle Betriebe, die in ihren Produktionsverfahren Gefahrstoffe einsetzen, schnell auf die neue Rechtslage einstellen müssen.



Die Anwender, d.h. Unternehmer, Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsräte wollen wissen: Gibt es denn wirklich gravierende Änderungen? Wenn ja: Verbessert sich der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer? Oder verschlechtert er sich? Werden die

Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Gefahrstoffen teurer? Wird alles noch komplizierter, bürokratischer und umständlicher? Wo doch gerade Entbürokratisierung, Deregulierung

und Verschlangung stattfinden soll.

EU-Richtlinien haben es erforderlich gemacht, die seit 1986 existierende und bewährte GefStoffV zu novellieren. Das Ergebnis ist ein Verordnungstext, der sich nicht nur im Inhalt, sondern auch im Aufbau sehr von der bisherigen Verordnung unterscheidet, so dass es schwierig ist zu erkennen, was neu ist, wo die Schwerpunkte liegen und was ein Unternehmer jetzt veranlassen muss.

In sieben Abschnitten mit 27 Paragraphen sowie in fünf Anhängen finden sich neue Überschriften und Regelungen wie Gefährdungsbeurteilung, Schutzstufenkonzept und Verhalten bei Betriebsstörungen und Notfällen. Der alte § 14

„Sicherheitsdatenblatt“ ist jetzt § 6 geworden, den Ermittlungspflichtparagrafen sucht man vergebens. Auch die Aufbewahrung und Lagerung von Gefahrstoffen ist verschwunden.

Inhaltlich werden (hauptsächlich bedingt durch das EU-Recht) andere Schwerpunkte gesetzt, wobei vieles gemäß ArbSchG seit 1997 durchzuführen war, wie z.B. die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen.

### Die neuen Schwerpunkte sind:

- Informationsbeschaffung und Gefährdungsbeurteilung
- Schutzstufenkonzept mit vier Stufen in Abhängigkeit von den Gefährlichkeitsmerkmalen
- Gefährdungsbezogene Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW)
- Arbeitsmedizinische Beratung einschließlich zusätzlicher Angebotsuntersuchungen

Des Weiteren gibt es noch Bestimmungen für Betriebsstörungen und Notfälle, Brand- und Explosionsgefahren sowie für die Zusammenarbeit mit anderen Firmen.

### Informationsbeschaffung und Gefährdungsbeurteilung

Ohne Informationen über den Gefahrstoff sind weder Gefährdungsbeurteilung noch Schutzmaßnahmen möglich. Deshalb steht am





Anfang die Informationsbeschaffung. Es müssen alle zur Verfügung stehenden Informationen genutzt werden; die alleinige Beschaffung des Sicherheitsdatenblattes reicht nicht mehr aus. Die Vermutungswirkung von Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblatt (§ 16 Abs. 1 GefStoffV), wonach der Anwender vorerst von der Richtigkeit der Angaben ausgehen kann, ist entfallen. Die Sicherheitsdatenblätter müssen vor Aufnahme der Tätigkeit beschafft werden.

Die Gefährdungsbeurteilung bildet den Dreh- und Angelpunkt der neuen Verordnung. Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wurde und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden.

Die Bestimmungen sind:

- Die inhalativen, dermalen und chemisch-physikalischen Gefährdungen sind unabhängig voneinander für jeden Stoff zu betrachten, und in der Gefährdungsbeurteilung zusammen zu führen; Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Gefahrstoffen sind zu beachten.
- Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Ist der Arbeitgeber nicht selbst in der Lage, muss er sich fachkundig durch z.B. die Fachkraft für Arbeitssicherheit

und/oder den Betriebsarzt beraten lassen.

- Die Gefährdungsbeurteilung kann entfallen, wenn eine Beurteilung seitens des Herstellers des Gefahrstoffes vorliegt.
- Der Arbeitgeber hat ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird. Das Verzeichnis muss allen betroffenen Beschäftigten zugänglich sein.
- Eine jährliche Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung ist nicht bindend vorgesehen, sondern nur dann, wenn maßgebliche Veränderungen dies erforderlich machen.

### Schutzstufenkonzept

Das Schutzkonzept besteht aus 4 Stufen, wobei bei den höheren Schutzstufen die Maßnahmen der niedrigeren mit eingeschlossen sind.

#### Schutzstufe 1

Für alle Stoffe gilt zunächst die Schutzstufe 1. Sie umfasst neben dem Minimierungsgebot die allgemein gültigen Hygienemaßnahmen sowie die eindeutige Kennzeichnung und die sichere Aufbewahrung und Entsorgung der Gefahrstoffe. Bei nur geringer Gefährdung reichen diese in § 8 beschriebenen Schutzmaßnahmen aus. Die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen ist mindestens jedes dritte Jahr zu prüfen und zu dokumentieren.

#### Schutzstufe 2

Ist die geringe Gefährdung zu verneinen, so sind zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen, die im Wesentlichen denen des Abschnittes 5 der bisherigen GefStoffV entsprechen (z.B. Technische Lüftungsmaßnahmen, Persönliche Schutzausrüstung, Einhaltung der Luftgrenzwerte).

Letzteres erfordert nicht unbedingt Messungen, sondern kann auch durch Berechnungen oder Einhaltung verfahrensspezifischer Kriterien sichergestellt werden.

#### Schutzstufe 3

Wird mit so genannten „Totenkopfstoffen“ (dies sind alle als giftig und sehr giftig gekennzeichneten Stoffe, also z.B. auch krebserzeugende Stoffe der Kategorien 1 und 2) umgegangen, so tritt zusätzlich die Schutzstufe 3 in Kraft; dies bedeutet: geschlossenes System oder zumindest Verringerung der Exposition nach dem Stand der Technik. Die Einhaltung der Grenzwerte ist durch

Messungen zu überwachen (alternativ: Einhaltung verfahrensspezifischer Kriterien oder Dauerüberwachung) und zu dokumentieren. Weitere Schutzmaßnahmen sind u.a. Zugangsbeschränkungen und sichere Lagerung der Giftstoffe.

#### Schutzstufe 4

Diese ist zusätzlich bei krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsschädigenden Stoffen der Kategorien 1 und 2 anzuwenden. Als wesentliche zusätzliche Schutzmaßnahmen sind hier zu nennen: Gefahrstoffmessungen ohne die o.g. Alternativmöglichkeiten, Abgrenzung des Gefahrenbereiches, Minimierung der Expositionsdauer, Dauertrageverbot für persönliche Schutzausrüstung.

§ 11 Absatz 1 erläutert, wann die Schutzmaßnahmen nicht gelten: bei Einhaltung eines vom AGS (Ausschuss für Gefahrstoffe)

aufgestellten Arbeitsplatzgrenzwertes. Damit sind nicht die momentan noch gültigen TRK-Werte gemeint!

## Arbeitsplatzgrenzwert

Es gibt nur noch einen Luftgrenzwert, den AGW (Arbeitsplatzgrenzwert); die jetzige Unterscheidung in MAK und TRK entfällt.

Bei der Festlegung der bisherigen technischen Richtkonzentrationen wurde nur die Durchführbarkeit nach dem Stand der Technik berücksichtigt. Dem jetzigen Schutzstufenkonzept liegt aber ein gefährdungsbezogener Ansatz zugrunde. Deshalb müssen jetzt vom AGS gefährdungsbezogene Grenzwerte aufgestellt werden. Wie diese aussehen, ist noch offen.

Der BAT-Wert wird in BGW (Biologischer Grenzwert) umbenannt.

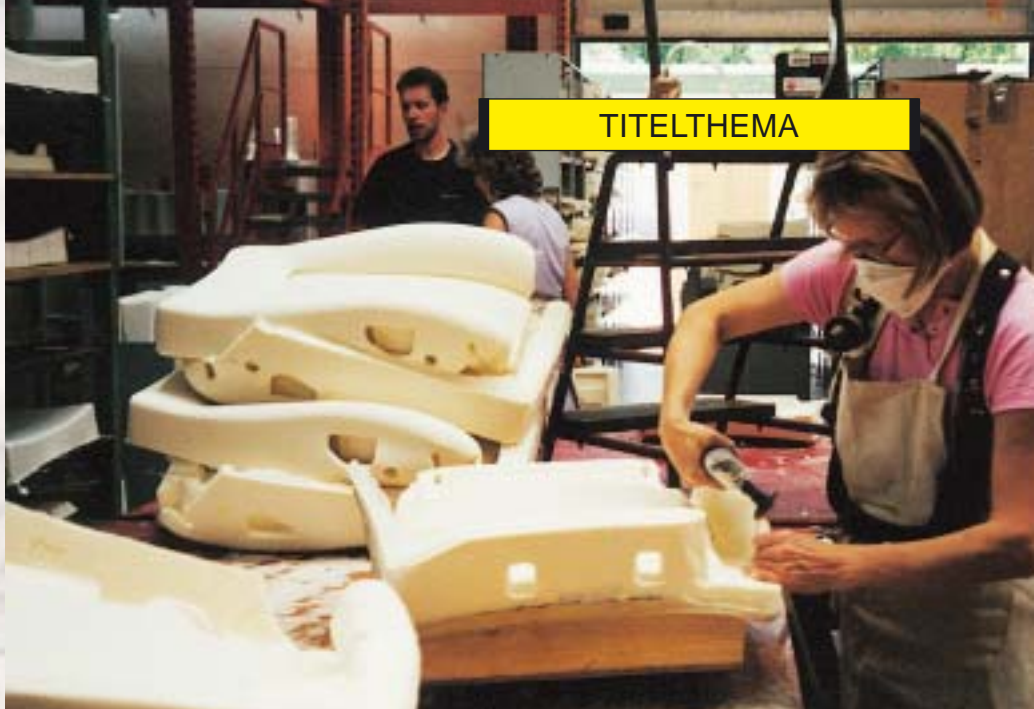
## Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Die jetzigen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen werden erweitert: Es wird Pflichtuntersuchungen beim Umgang mit bestimmten Stoffen und bestimmten Tätigkeiten sowie Angebotsuntersuchungen geben, wobei die Pflichtuntersuchungen nur bei Überschreitung des Grenzwertes bzw. bei Hautkontakt zu veranlassen sind. Ansonsten sind sie aber anzubieten. Die Pflicht- und Angebotsuntersuchungen sind in vielen Fällen abhängig von der Tätigkeitsdauer; z. B. Feuchtarbeit: Pflichtuntersuchung bei mehr als 4 Stunden pro Tag, Angebotsuntersuchungen bei mehr als 2 Stunden pro Tag.

## Vorgehensweise im Betrieb

- Erfassen aller Gefahrstoffe
- Erstellen des Gefahrstoffverzeichnis
- Beschaffen von Informationen, z. B. Sicherheitsdatenblatt
- Erstellen der Gefährdungsbeurteilung
- Festlegen der einzelnen Schutzstufen
- Erstellen von Betriebsanweisungen
- Durchführung der Schutzmaßnahmen
- Veranlassen bzw. Anbieten von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen
- Durchführung von Unterweisungen einschließlich Dokumentation

Bei der Durchführung aller Maßnahmen sollten sich die Verantwortlichen von der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt und anderen im Betrieb fachkundigen Personen beraten lassen.



## Serviceangebot für Mitgliedsbetriebe wird erweitert

### Lohnnachweis jetzt auch elektronisch

Die Lederindustrie-Berufsgenossenschaft erweitert ihr Serviceangebot. Nach der Unfallanzeige wird es zum 1. Dezember 2004 ermöglicht, auch den Lohnnachweis auf elektronischem Weg zu übermitteln. Auf der Internetseite [www.libg.de](http://www.libg.de) wurde das Extranet (im Menü „Formtexte“) entsprechend erweitert. Neu ist, dass die Mitgliedsbetriebe mehreren Nutzern – je nach Anwendung – den Zugang zum Extranet ermöglichen können.

**Benutzername und Kennwort für das Extranet fordern Sie bitte per eMail ([libg@lpz-bg.de](mailto:libg@lpz-bg.de)) unter Angabe von Firmennamen, Mitgliedsnummer und Ansprechperson bei der Lederindustrie-BG, Abteilung Mitgliedschaft und Beitrag, oder aber direkt über das Internet an.** Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesem Angebot die Arbeit etwas erleichtern können und werden an einem weiteren Ausbau des Extranets arbeiten.

## Versicherungssummen in der Unternehmerpflichtversicherung und freiwilligen Versicherung

Bei der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft besteht für den Unternehmer und seinen unentgeltlich mitarbeitenden Ehegatten eine Unternehmerpflichtversicherung.

Die für die Berechnung der Beiträge und der Geldleistungen geltende **Mindestversicherungssumme** beträgt ab dem 1.1.2005 in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie im ehemaligen Stadtteil Berlin Ost **19.800 EUR**, in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein sowie im ehemaligen Stadtteil Berlin West **23.400 EUR**.

Eine höhere Versicherungssumme bis zu dem derzeit geltenden **Höchstbetrag** von **63.000 EUR** kann jederzeit beantragt werden.

Auch bei der freiwilligen Versicherung von Personen, die in Kapital- oder Personengesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbstständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen, insbesondere GmbH - Gesellschafter/Geschäftsführer mit beherrschender Stellung) gelten für die Mindestversicherungssumme und den Höchstbetrag die o.g. Werte.

Weitere Informationen zur Unternehmerpflichtversicherung und freiwilligen Versicherung erhalten Sie in der Abteilung Mitgliedschaft/Beitrag unter Telefon (06131) 785-364/-365 oder unter [www.libg.de](http://www.libg.de).

## Sicherheit am laufenden Band

# Unfälle an Gurtbandförderern

Wie das Unfallgeschehen beweist, ist die Gefahr, beim Arbeiten an Gurtbandförderern durch ein umlaufendes Fördergurtband erfasst und eingezogen zu werden, besonders gravierend. Die Ursachen liegen entweder in einer mangelhaften sicherheitstechnischen Ausrüstung der Arbeitsmittel oder in Fehlern beim Umgang mit diesen.

Die Gefahren werden oft unterschätzt. So werden immer wieder Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten an laufenden Bandförderern ausgeführt, oder vorhandene Schutzvorrichtungen werden nach Abschluss von solchen Arbeiten nicht wieder angebracht.

die den normalen Förderbetrieb stören. Ein großer Anteil der Arbeitsunfälle an Bandförderern ereignet sich beim Beseitigen derartiger Anbackungen. Geeignete Reinigungseinrichtungen erhöhen nicht nur die Arbeitssicherheit, sondern gleichermaßen auch die Betriebssicherheit, indem Störungen vermieden und die Lebensdauer von Gurten, Rollen und Trommeln verlängert werden.

Die verbreitetste und wirkungsvollste Reinigungseinrichtung ist der Pflugabstreifer vor der Umlenkrolle, der gleichzeitig eine optimale Schutzwirkung gegen die Einzugsgefahren darstellt. Eine Vielzahl ähnlicher und anderer Reinigungs-

### Sicherung von Umlenk-trommeln

Hier bieten sich als Schutzvorrichtungen sowohl seitliche Verdeckungen durch Bleche oder Gitter als

auch die direkte Verdeckung der Einzugsstellen durch Füllkörper an. Füllkörper, welche die Einzugsstellen über die gesamte Gurtbreite direkt verdecken, können z. B. aus Blech, Profilstahl oder Hartholz gefertigt und an der seitlichen Bandkonstruktion befestigt werden. Ein ausreichender Schutz ist nur gegeben, wenn das Füllstück stabil und unverformbar gebaut ist und über die ganze Gurtbreite hinweg nicht mehr als 5 mm Abstand zum Trommelmantel bzw. zum Band aufweist.

Sorgfältig ausgeführt stellen beide Schutzvorrichtungen – seitliche Verdeckung oder direkte Verdeckung durch Füllstücke – gleichwertige Maßnahmen dar. Füllkörper haben gegenüber anderen Verdeckungen den Vorteil, dass sie bei Störungen oder Reparaturen nicht entfernt werden müssen.

### Unfall 3

Ein Betriebsschlosser sollte den Schieflauf eines Fördergurtbandes durch Nachstellen der Spannschrauben an der Umlenkrolle ausgleichen. Nachdem er hierzu die seitlichen Schutzgitter gelöst hatte, begann er bei laufendem Band die Spannschrauben nachzuziehen. Hierbei rutschte er mit dem Gabelschlüssel ab und geriet mit der Hand in die Einzugsstelle.



Abb. 2 Beseitigung von Schmutz beim laufenden Band

### Einstellarbeiten

Da Einstellarbeiten oft bei laufendem Förderer ausgeführt werden, um die Wirkung des Nachspannens beurteilen zu können, müssen seitliche Verdeckungen so ausgeführt sein, dass die Spannschrauben bei angebrachter Verkleidung gedreht werden können.

### Fazit

Neben der mangelhaften Sicherheitstechnik ist sehr häufig der unsachgemäße Umgang mit Gurtbandförderern und das hierbei fehlende Gefahrenbewusstsein Ursache der Unfälle.

Besonders durch intensive Unterweisung muss hier gegensteuert werden. Es bieten sich insbesondere die Unterweisungshilfen an, die Sie bei Interesse über die Lederindustrie-BG erhalten können:

- Die Informationsbroschüre „Stetigförderer“ BGI 710 (bisher ZH 1/650).
- Ein Videofilm stellt die Risiken und Gefahrstellen an Stetigförderern vor und behandelt die sich daraus ergebenden Schutzvorrichtungen und Maßnahmen.
- Ein Förderbanddemonstrationsmodell, für Schulungen und Unterweisungen. Es veranschaulicht die wirkenden Kräfte eindrucksvoll und macht erlebbar, dass es nicht möglich ist, mit physischer Kraft dem Einzug zu widerstehen. ■



Abb. 1 Reinigung mit Handfeger

### Unfall 1

Ein Mitarbeiter wollte die Tragrolle an einem Transportband mit Hilfe eines Handfegers von Anbackungen reinigen (siehe Abb. 1). Das laufende Transportband erfasste den Handfeger. Da der Mitarbeiter den Handfeger reflexartig festhielt, wurde auch seine rechte Hand von der Walze erfasst und eingezogen. Schwere Quetsch- und Schürfwunden im Hand- und Armbereich waren die Folge.

### Reinigungseinrichtungen

Viele Fördergüter neigen dazu, Anbackungen zu bilden,

einrichtungen – z. B. starre oder rotierende Abstreifer, klopfende oder vibrierende Geräte und Spüleinrichtungen – werden angeboten, so dass für fast alle Einsatzbereiche geeignete Geräte zur Verfügung stehen.

### Unfall 2

Der Mitarbeiter fasste mit der linken Hand unter das laufende obere Transportband, um eine Verunreinigung zu entfernen. Dabei kam er in die ungesicherte Einzugsstelle zwischen Transportband und Umlenkrolle (siehe Abb. 2).

Eine schwere Hand- und Armverletzung war die Folge.

## Neue Fachkräfte für Arbeitssicherheit



Die erste Gruppe hat ihre Ausbildung nach dem neuen Ausbildungskonzept erfolgreich abgeschlossen!

**D**ie Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit ist in den letzten Jahren nach Vorgaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) neu konzipiert worden. Die Vermittlung von Sozial- und Methodenkompetenz steht heute im Vordergrund. Die eigenverantwortliche Erarbeitung von Ausbildungsinhalten im Selbststudium stellten eine neue Erfahrung und Herausforderung dar.

Im Juli 2002 begannen die ersten Teilnehmer aus den Mitgliedsunternehmen der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft die neu konzipierte Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit, die höhere Ansprüche als bisher an die angehenden Sicherheitsfachkräfte stellt. Die Ausbildung ist umfangreicher, sie beinhaltet neben den fünf Präsenzphasen drei Selbstlernphasen, ein Praktikum sowie vier Lernerfolgskontrollen. Die Sicherheitsfachkraft wird als Generalist verstanden, der sich erforderliche, fachliche Informationen mit Hilfe geeigneter Methoden eigenständig beschaffen kann.

Die erste Gruppe mit 11 neuen Sicherheitsfachkräften hat im Juni 2004 ihre Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen. Der theoretische Teil der Ausbildung wurde in Zusammenarbeit mit dem Berufsgenossenschaftlichen Institut Arbeit und Gesundheit (BGAG) in Dresden durchgeführt. Ein Novum war das Betriebspraktikum: Eine dem Arbeitsschutz im Unternehmen die-

nende Aufgabe musste innerhalb von 8 Wochen bearbeitet werden. Hier mussten die vermittelten Ausbildungsinhalte in die Praxis umgesetzt werden.

Die von einigen Teilnehmern vorgetragenen konstruktiven Anregungen zur neuen Ausbildungskonzeption wurden weitergegeben und fließen in die Überarbeitung der Ausbildungsinhalte mit ein.

Ein offenes Wort an künftige Sicherheitsfachkräfte: Die Ausbildung ist anspruchsvoll und erfordert von Ihnen großes Engagement, möglicherweise auch in der Freizeit.

Dafür erhalten Sie eine zusätzliche Qualifikation, die Sie für Ihren Arbeitgeber attraktiver macht. ■

## Sicherheit am Arbeitsplatz im neuen Gewand

Vielleicht werden Sie im neuen Jahr zweimal schauen, um das Mitteilungsblatt der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft in Ihrer Post zu entdecken. „Sicherheit am Arbeitsplatz“ wird ab der Ausgabe 1/2005 in einem neuen Gewand erscheinen. Nicht mehr in Gelb, sondern in den Farben der Lederindustrie-BG, so wird sich das Mitteilungsblatt zukünftig präsentieren. Aber auch beim Blättern zeigt sich ein neues Gesicht. Übersichtlich, informativ, lesbar, so lautet das Motto der Gestaltung der Innenseiten. Die Redaktion nimmt gerne Ihre Anregungen zur weiteren Verbesserung des Mitteilungsblattes entgegen. Neben den einzelnen Rubriken wie „Aktuelles“, „Prävention“, „Titelthema“, werden offizielle Mitteilungen der BG wie Satzungsänderungen usw. enthalten sein.



# Gefährlichste Wetterlage: Nässe



**HERBST UND WINTER** sind Schlechtwetterzeiten. Nasses Laub, Regen und Nebel, Straßenglätte und Dunkelheit gefährden in dieser Zeit den Straßenverkehr zusätzlich. Die Berufsgenossenschaften und der Deutsche Verkehrssicherheitsrat empfehlen daher allen Autofahrern und anderen Verkehrsteilnehmern, ihr Verhalten auf die widrigen Witterungsverhältnisse einzustellen.

Denn: Die Straße ist der gefährlichste Arbeitsplatz überhaupt: Mehr als die Hälfte aller tödlichen Unfälle im Zusammenhang mit dem Beruf entfallen auf den Straßenverkehr, etwa 1 000 jährlich. Autofahrer sollten vor allem ihre Geschwindigkeit anpassen, Sicherheitsabstände einhalten und bei Dämmerung und schlechten Sichtverhältnissen rechtzeitig das Licht einschalten. Rad- und Motorradfahrer sollten diese elementaren Regeln ebenfalls beachten. Fußgänger sollten vor allem dafür sorgen, dass sie gut gesehen werden können. Außerdem sind sie auch durch Glätte gefährdet, und sie müssen längere Bremswege der anderen Verkehrsteilnehmer berücksichtigen. Für alle gilt: Bei schlechten Witterungsverhältnissen mehr Zeit einplanen, damit alle Wege gelassen bewältigt werden können.